

TOP	Sachverhalt
	Gemäß Art. 51 Abs. 3 LKrO sind Landkreise, unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Verpflichtung hat der Landkreis Lichtenfels zum 01.01.2005 seinen Regiebetrieb Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels in die Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH ausgegliedert und diese zum 01.01.2008 in die damals neu gegründete REGIONED-Kliniken GmbH als Holding eingebracht. Seit 2018 befindet sich die REGIONED-Kliniken GmbH bzw. der REGIONED-Verbund in finanziellen Schwierigkeiten. Um seitens des Landkreises Lichtenfels als Gesellschafter der REGIONED-Kliniken GmbH entsprechende Unterstützungsmaßnahmen zukommen lassen zu können, ist eine sogenannte Betrauung von Krankenhausdienstleistungen über die REGIONED-Kliniken GmbH unter Einbeziehung der bisherigen Tochtergesellschaften, zu der auch die Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH bisher gehörte, notwendig gewesen. Hierzu hat der Landkreis Lichtenfels (zuletzt in seiner Sitzung vom 24.07.2023) einen entsprechenden Betrauungsakt beschlossen. In der Gesellschafterversammlung vom 21.09.2023/ 29.09.2023 haben die REGIONED-Gesellschafter beschlossen, dass die jeweiligen Krankenhäuser inklusive angeschlossener weiterer medizinischer Versorgungszentren (MVZ) etc. zum 01.01.2024 wieder in die 100%ige Trägerschaft des jeweils örtlich zuständigen kommunalen Trägers überführt werden. Dies ist aufgrund der sehr heterogenen finanziellen Verhältnisse der einzelnen Kliniken/ medizinischen Einrichtungen und der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der kommunalen Träger zur Zukunftssicherung der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der örtlichen Bevölkerung notwendig. Der Kreistag des Landkreises Lichtenfels hat diesem Vorgehen in seiner Sitzung vom 25.10.2023 zugestimmt. Die übrigen Gesellschafter haben dies ebenfalls getan. Aufgrund der Rückübertragung der jeweiligen Krankenhäuser inklusive der angeschlossenen weiteren medizinischen Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren (MVZ)) in die 100%ige Trägerschaft des jeweils örtlichen kommunalen Trägers zum 01.01.2024 ist es zur Ausreichung von finanziellen Unterstützungsleistungen notwendig, dass der Landkreis Lichtenfels als 100%iger Alleingesellschafter der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH gegenüber dieser einen entsprechenden Betrauungsakt erlässt. Der Betrauungsakt stellt nach juristischer Auffassung (lediglich) einen Rahmen dar, über den entsprechende Begünstigungen/ finanzielle Hilfen des Landkreises an seine Gesellschaft geleistet werden können. Nach dem Betrauungsakt sind grundsätzlich Verlustausgleiche, liquiditätsstützende Maßnahmen sowie eine Stärkung des Eigenkapitals möglich. Über die konkret gewährte Begünstigung gegenüber der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH wird jedoch jeweils im Einzelfall durch die Kreisgremien entschieden.

TOP	Sachverhalt								
	Im Betrauungsakt sollen (analog den bisherigen Regelungen gegenüber der REGIONMED-Kliniken GmbH) weiter folgende Festlegungen aufgenommen werden: • Festlegungen zur Rechnungslegung und Trennungsrechnung • Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen • Rückzahlungsverpflichtungen bei Unwirksamkeit des Betrauungsaktes • Zwangsgeldfestsetzungen • Alle Äußerungen insbesondere Anträge, Anfragen und Stellungnahmen müssen schriftlich beim Gesellschafter eingehen Im zu beschließenden Betrauungsakt soll die Geltungsdauer vom 01.01.2024 – 31.12.2033 festgelegt werden. Eine Betrauung ist nach geltenden europarechtlichen Vorschriften längstens für einen Zeitraum von 10 Jahren zulässig. Dieser Zeitraum sollte aus Sicht der Verwaltung auch gewählt werden. Hierbei wird nochmals erwähnt, dass der Betrauungsakt lediglich den Rahmen einer Vorteilsgewährung zu Gunsten der Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels GmbH bildet. Der Landkreis Lichtenfels wird hierdurch zu keinerlei Leistung verpflichtet. Über eine Gewährung von entsprechenden Begünstigungen hat in jedem Fall der Kreistag im Einzelfall zu entscheiden. <table border="1"> <tr> <td>Finanzielle Auswirkungen</td><td>Abstimmung mit Kreiskämmerei ist</td></tr> <tr> <td>☐ ja ☒ nein</td><td>☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich</td></tr> <tr> <td>Steuerliche Auswirkungen</td><td>Abstimmung mit Steuerstelle ist</td></tr> <tr> <td>☐ ja ☒ nein</td><td>☐ erfolgt ☒ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich</td></tr> </table> Lichtenfels, den 08.12.2023 Landratsamt: M e i ß n e r Landrat M a t t h e s Verwaltungsrat	Finanzielle Auswirkungen	Abstimmung mit Kreiskämmerei ist	☐ ja ☒ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich	Steuerliche Auswirkungen	Abstimmung mit Steuerstelle ist	☐ ja ☒ nein	☐ erfolgt ☒ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich
Finanzielle Auswirkungen	Abstimmung mit Kreiskämmerei ist								
☐ ja ☒ nein	☒ erfolgt ☐ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich								
Steuerliche Auswirkungen	Abstimmung mit Steuerstelle ist								
☐ ja ☒ nein	☐ erfolgt ☒ nicht erfolgt ☐ nicht erforderlich								